



LAND  
TIROL

# Richtlinie zur Förderung der Kultur Erwachsenenbildung

Regierungsbeschluss vom 29.11.2022

Regierungsbeschluss vom 05.12.2023

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, idgF wird nachstehende Richtlinie erlassen:

## Abschnitt 1 Erwachsenenbildung allgemein

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, idgF im Förderbereich „Erwachsenenbildung“ gewährt werden.
- (2) Erwachsenenbildung im Sinne dieser Richtlinie ist ein wesentlicher Teil des lebenslangen Lernens und umfasst alle allgemeinbildenden, politischen und kulturellen Lehr- und Lernprozesse, die vorrangig der Weiterentwicklung der Persönlichkeit dienen (allgemeine Erwachsenenbildung).

### § 2 Zielsetzung

- (1) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das zu fördernde Vorhaben oder die zu fördernde Tätigkeit geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF zu leisten.
- (2) Bei der Förderung sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:
  - (a) die Schaffung und Erhaltung eines allgemeinen und für alle Personen gleichen Zugangs zur Erwachsenenbildung,
  - (b) die Erhaltung und Weiterentwicklung eines breiten und umfassenden Angebotes im Sinne einer Grundversorgung und Regionalisierung zu sozial verträglichen Teilnahmegebühren,
  - (c) die qualitätsvolle Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung,
  - (d) die institutionenübergreifende Zusammenarbeit zur inhaltlichen und strukturellen Angebots- und Qualitätssicherung,
  - (e) die integrative Entwicklung und soziale Inklusion,
  - (f) die Bereicherung der Lebensqualität der Bevölkerung zur persönlichen Weiterentwicklung.
- (3) Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit werden insbesondere herangezogen:
  - (a) die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen und des sonstigen Personals,

- (b) ein regelmäßiges, geplantes und systematisches Angebot in Tirol, das öffentlich kommuniziert wird,
  - (c) die Aktualität des Angebotes in pädagogischer und methodisch-didaktischer Hinsicht (Medieneinsatz, Lehrmethoden und –materialien, Evaluation),
  - (d) die Ausrichtung des Angebotes auf den Bedarf der Zielgruppe,
  - (e) die Art, Anzahl und Ausstattung der Räumlichkeiten entsprechend dem Umfang und der Art des Bildungsangebotes sowie den jeweiligen Zielgruppen,
  - (f) die öffentliche Zugänglichkeit und die Uneingeschränktheit der Zielgruppe. Die Teilnahme darf nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden. Die Teilnahme an Angeboten der Erwachsenenbildung muss für die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer freiwillig sein und ohne weitergehende Verpflichtungen erfolgen können.
  - (g) ein möglichst barrierefreies Angebot.
- (4) Soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Art der Förderung zweckmäßig ist, ist eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderung angestrebte Erfolg erreicht wurde.

### § 3

## Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung erstreckt sich auf einzelne oder mehrere bestimmte erwachsenenbildnerische Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine Tätigkeit (Jahresförderung) im Bereich der Erwachsenenbildung. Projektförderungen ist grundsätzlich der Vorrang gegenüber Jahresförderungen zu geben.
- (2) Voraussetzung für eine Jahresförderung ist eine kontinuierliche Tätigkeit von Einrichtungen im Förderbereich, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe zur Verfolgung der in § 2 genannten Ziele geeignet ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum diese Aufgabe nachhaltig wahrnehmen werden. Eine über die Jahresförderung hinausgehende Projektförderung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.
- (3) Die Förderung kann insbesondere gewährt werden:
- (a) für die allgemeine Tätigkeit und die dafür notwendigen Strukturen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
  - (b) für die Organisation und Durchführung von Angeboten der allgemeinen Erwachsenenbildung,
  - (c) durch die Vergabe von Preisen.
- (4) Nicht gefördert werden insbesondere:
- (a) berufliche, schulische sowie tertiäre Aus- und Weiterbildung,
  - (b) Veranstaltungen der Glaubensverkündigung im Rahmen des Kultus,

- (c) Veranstaltungen, die der Mitgliederwerbung, der parteipolitischen Werbung oder der Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien dienen,
  - (d) Bildungsangebote mit antidemokratischem und Menschengruppen diskriminierendem Inhalt.
- (5) Die Vergabe von Preisen im Förderbereich erfolgt durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Kulturbeirates.

## § 4

### Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

- (1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind juristische Personen,
- (a) deren Sitz in Tirol liegt oder die in Tirol über ein entsprechendes Angebot verfügen,
  - (b) deren Kernaufgabe die allgemeine Erwachsenenbildung ist,
  - (c) die gemeinnützige Zwecke verfolgen und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und
  - (d) die die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Regelungen einhalten.
- (2) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung
- (a) Träger des durch die Ö-Cert-Geschäftsstelle verliehenen Ö-Cert-Zertifikates ist oder
  - (b) nachweisen kann, dass sie/er die Ö-Cert-Grundvoraussetzungen erfüllt und über ein anerkanntes Qualitätsmanagement-System/-Verfahren laut Ö-Cert-Liste verfügt, oder
  - (c) plausibel darstellen kann, dass sie/er im Lauf der auf den Förderungsantrag folgenden drei Jahre diese Grundvoraussetzungen erfüllen und ein entsprechendes Qualitätsmanagement-System/-Verfahren aufbauen kann.
- (3) Die Gewährung einer Förderung setzt weiterhin voraus, dass
- (a) aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsantrag von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und
  - (b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit zu erwarten ist.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes (2) abgesehen werden.
- (5) Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

## § 5

### Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Aufgrund dieser Richtlinie werden folgende Arten von Förderungen gewährt:
  - (a) Zuschüsse,
  - (b) Preise.
- (2) Die Förderhöhe gemäß Abs. (1) lit. (a) richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des beantragten Vorhabens bzw. der beantragten Tätigkeit und darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die Durchführung gemäß dem im Förderantrag ausgewiesenen Fehlbetrag erforderlich ist. Eine Förderhöhe über 30% der nach § 6 förderbaren Kosten ist nur in besonders begründeten Fällen (z.B. bei besonderem öffentlichem Interesse) möglich.
- (3) Die Vermögenslage der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. das Vorhandensein von Rücklagen ist bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.
- (4) Die Höhe der Preise richtet sich nach dem jeweiligen Statut bzw. der jeweiligen Richtlinie der Landesregierung.

## § 6

### Förderbare Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.
- (2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist aber auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- (3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 idgF steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, wird das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt angesehen. Eine zusätzliche Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- (4) Reisekosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Tiroler Landesreisegebührevorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF entspricht.
- (5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener

Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 idgF für den Leistungszeitraum entspricht.

- (6) Verwaltungs- und Overheadkosten können nur in jenem Ausmaß gefördert werden, das zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit unbedingt erforderlich ist.
- (7) Gemäß § 7 Abs. 3 lit. b Kulturförderungsgesetz 2010 idgF sind von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zumutbare Eigenleistungen (Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen) zu erbringen.

## § 7

### Förderungsantrag

- (1) Förderungsanträge sind ausschließlich in elektronischer Form mittels Online-Formular „[Kultur - Förderantrag allgemein](https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/erwachsenenbildung/)“ (Nähere Hinweise zu den Formularen unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/erwachsenenbildung/>) einzubringen.
- (2) Förderungsanträge für das Förderprogramm „Basisbildung“ und „Nachholen von Pflichtschulabschlüssen“ gemäß Abschnitt 2 sind mit dem „Förderantrag Basisbildung / Nachholen von Pflichtschulabschlüssen“ (Nähere Hinweise zu den Formularen unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/erwachsenenbildung/>) einzubringen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Förderungsanträge in Papierform mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung eingebracht werden.
- (4) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (5) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.
- (6) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. Bei Projektförderungen dürfen in diesem Fall nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.
- (7) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens oder vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann.

## § 8

### Förderungszusage, Förderungsvertrag

- (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.
- (2) Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es besonderer Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, kann eine gesonderte Vertragsurkunde erstellt werden, die vom Land und von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

## § 9

### Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.
- (2) Für die Förderung der Jahrestätigkeit von Kulturinstitutionen ist, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Vereinsgesetz 2002 idgF, Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches idgF) nachzuweisen.

## § 10

### Kürzung, Rückforderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.
- (2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

## Abschnitt 2

### Förderprogramm „Basisbildung“ und „Nachholen von Pflichtschulabschlüssen“

#### § 11

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Um Personen ohne ausreichende Mindestqualifikation bessere Zugangschancen zum Arbeitsmarkt zu eröffnen sowie deren soziale Integration zu fördern, wurde durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses, LGBL. Nr. 48/2012 idgF ein österreichweit abgestimmtes Förderprogramm eingerichtet.
- (2) Das Land Tirol vergibt Förderungen im Förderprogramm „Basisbildung“ und „Nachholen von Pflichtschulabschlüssen“ gemäß Abs. (1). Das Förderprogramm ist nach Maßgabe der im Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel mit einem jährlichen Förderbetrag entsprechend der in Abs. (1) angeführten Vereinbarungen dotiert.
- (3) Förderungsanträge für das Förderprogramm „Basisbildung“ und „Nachholen von Pflichtschulabschlüssen“ sind mit dem „Förderantrag Basisbildung / Nachholen von Pflichtschulabschlüssen“ (Nähere Hinweise zu den Formularen unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/erwachsenenbildung/>) einzubringen.
- (4) Es gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 3 dieser Richtlinie, sofern in den Vereinbarungen gemäß Abs. (1) keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

## Abschnitt 3

### Schlussbestimmungen

#### § 12

#### EU-Recht

Für die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen wird auf die Bestimmung des § 12 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol idgF verwiesen.

#### § 13

#### Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln idgF sowie die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung



der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie) idgF. Diese ist integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## § 14

### Gleichbehandlung

Die Gleichstellung aller Geschlechter ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

## § 15

### Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer von Abschnitt 2 richtet sich nach der Geltungsdauer der in § 11 Abs. (1) angeführten Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern.